

## **Bekanntmachung**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile **(Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Orbis für den Teilbereich „Zierweg“**

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 des BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das Aufstellungsverfahren für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Orbis für den Teilbereich „Zierweg“ durchgeführt worden ist.

Die Ergänzungssatzung „Zierweg“ ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden entwickelt.

**2. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Orbis für den Teilbereich „Zierweg“**

Der Gemeinderat Orbis hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Grundstücke Plan-Nrn. 94/6 und 94/7 in der Gemarkung Orbis, am östlichen Ende des Zierwegs, gehören zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch.

### **§ 2**

Bestandteil der Satzung ist der Plan vom Dezember 2010 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung.

### § 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Orbis, den 05.01.2011

gez. Fluhr

(Fluhr)  
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Plan vom Dezember 2010, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Orbis, den 05.01.2011

gez. Fluhr

(Fluhr)  
Ortsbürgermeister

3. Die Ergänzungssatzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Orbis, den 07.01.2011

gez. Fluhr

(Fluhr)  
Ortsbürgermeister